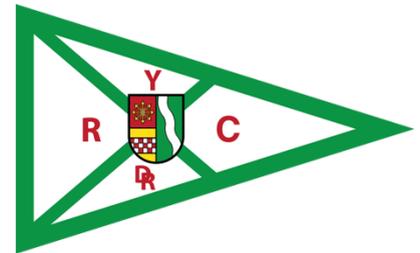


Hafenordnung des Ruhrorter Yacht-Clubs e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.3.2023



1. Die Steganlage ist Eigentum des Ruhrorter Yachtclubs.
2. Alle Belange bzgl. der Steganlage entscheidet der jeweilige Hafenmeister in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Allgemein gilt, dass sich alle Nutzer der Steganlagen so zu verhalten haben, dass die Steganlage und die liegenden Boote nicht beschädigt werden. Zudem wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Dazu zählt, dass das Grillen mit Holzkohle auf den Booten und auf der Steganlage nicht zulässig ist. Auch das dauerhafte Lagern von Gegenständen auf der Steganlage ist nicht zulässig.
4. Liegeplätze werden nur an aktive Mitglieder des Clubs vergeben. Über die Nutzung des Liegeplatzes wird mit dem Mitglied ein gesonderter Vertrag geschlossen. Sollten Liegeplätze frei bleiben und nicht von Mitgliedern genutzt werden kann der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Hafenmeister beschließen, die freien Liegeplätze befristet für max. ein Jahr an Gastlieger (Wechselieger oder unterjährig: Dauerlieger) zu vergeben. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Liegeplätze für aktive Mitglieder haben in jedem Fall Vorrang.
5. Aktive Mitglieder die einen Liegeplatz belegen sind Festlieger. Gastlieger, die einen Liegeplatz für ein Jahr belegen sind Wechselieger. Gastlieger, die einen Liegeplatz unterjährig auf Monatsbasis belegen sind Dauerlieger, Gastlieger die einen Liegeplatz auf Tagesbasis belegen sind Tageslieger.
6. Jeder Liegeplatzinhaber (außer Tageslieger) nimmt teil am Stegdienst. Der Stegdienst hat die Aufgabe die Schwimmsteganlage auf seine Funktionstüchtigkeit dem jeweiligen Wasserstand angepasst zu überprüfen und notfalls zu korrigieren. Jeder Liegeplatzinhaber (auch Wechselieger oder Dauerlieger) ist aufgefordert, sich am Stegdienst zu beteiligen und damit zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Steganlagen beizutragen. Der Stegdienst ist nicht Teil der Arbeitsstundenpflicht gem. §4.2 der Satzung.
7. Die Liegeplatzinhaber (gleichgültig ob Mitglied oder Wechsel- oder Dauerlieger) haben für die Instandhaltung ihres Stegteils („Finger“) zu sorgen. Materialkosten trägt der Club. Diese Arbeiten sind nicht Teil der Arbeitsstundenpflicht gem. §4.2 der Satzung.
8. In der clubeigenen Anlage übernimmt der Club keinerlei Haftung für das Boot, dessen Gegenstände, Bootsbesatzung oder Gäste des Eigners in einem Schadensfall. Der Eigner allein ist verantwortlich für sein Boot, die Besatzung und seine Gäste.
9. Jeder Liegeplatzinhaber, der an den Anlagen des Clubs Schäden anrichtet, ist zum vollen und umgehenden Schadenersatz verpflichtet. Das einführende Mitglied ist verantwortlich für das Verhalten und Schäden, die von seinen Gästen verursacht werden. Dies bedeutet: Insofern der Gast den Schaden nicht gemeldet hat, hat das einführende Mitglied den Schaden zu melden und ist erster Ansprechpartner für die Regulierung.

10. Die Boote sind in einem ordentlichen und fahrbereiten Zustand zu halten. Dazu ist das Boot einmal im Jahr dem Hafenteiler vorzuführen, um insbesondere die Fahrtüchtigkeit nachzuweisen. Längere Fahrtüchtigkeit wegen Reparaturarbeiten sind dem Hafenteiler anzuzeigen.

Eigener der Schiffe, die dem nicht genügen, erfüllen den Tatbestand der Clubschädigung und können nach §3.8 der Satzung aus dem Club ausgeschlossen werden. Bei allen Gastliegern kann dies zur fristlosen Kündigung des Liegeplatzvertrages führen.

11. Jeder Liegeplatzinhaber ist zum ordentlichen Festmachen seines Bootes verpflichtet und hat dies in angemessenen regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren.

12. Bei längeren Abwesenheiten von Wechselliager und Mitgliedern sind Fahrtantritt, voraussichtliche Dauer und Rückkehr dem Hafenteiler mitzuteilen und in eine Liste im Clubhaus einzutragen.

13. Bezüglich der Nutzung vorübergehend freier Liegeplätze für Tagesliager entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder der jeweilige Hafenteiler. Der ständige Liegeplatzinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung der von Gastliegern erhobenen Gebühren.

14. Liegeplätze werden aufgrund der Bauart der Steganlage nach Länge und Breite der Boote zugeteilt. Ein Wechsel des Liegeplatzes ist nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Hafenteiler möglich.

15. Die Liegeplatzgebühren werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

16. Die Belange des Umweltschutzes sind in vollem Umfang zu berücksichtigen. Zuwiderhandlung erfüllen den Tatbestand der Clubschädigung und können nach §3.7 aus dem Club ausgeschlossen werden. Bei Gastliegern (Wechselliager oder Dauerliager) kann dies zur fristlosen Kündigung des Liegeplatzvertrages führen.

17. Alle Boote, die an den Stegen des Clubs festmachen müssen vom Eigener haftpflichtversichert sein. Mitglieder, Festliager, und Wechselliager haben die Versicherung jährlich nachzuweisen. Dauerliager und Tagesliager haben die Versicherung auf Verlangen der Hafenteiler, des Vorstandes oder deren Beauftragten nachzuweisen.

18. Die Stege des Clubs sind videoüberwacht. Die Videoaufnahmen werden zum Zwecke der Auswertung bei Straftaten vier Wochen gespeichert. Mit der Nutzung der Anlagen erklärt sich der Nutzer damit einverstanden.